

ZH_OBERGERICHT UE240043 vom 6. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240043

FR: ZH_OBERGERICHT UE240043 du 6 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE240043 del 6 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Am 13. Dezember 2023 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen "Gemeindeamt C. _____ & D. _____", "Direktion Justiz & Inneres, Generalsekretariat, E. _____ & H. _____" sowie "Bezirksrat Winterthur B. _____, F. _____, G. _____" wegen Amtsmissbrauchs (Urk. 14/1). Am 12. Februar 2024 verfügte die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauchs (Urk. 3/1).

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 8).

E. 1.2

Im Sinne einer Minimalgarantie hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Der Privatklägerschaft wird gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht als aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit ist anzunehmen, wenn die Ge-

- 6 - winnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, 3. Aufl. 2023, Art. 136 N 14; Urteil des Bundesgerichts 1B_426/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.3.2).

E. 1.3

Mit dem heutigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch um Befreiung von einer Vorschussleistung hinfällig. Was das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten anbelangt, erweist sich der Standpunkt des Beschwerdeführers nach dem Dargelegten (E. II.) offensichtlich als unbegründet, weshalb sich die Beschwerde (wie auch eine allfällige Zivilklage) von vornherein als aussichtslos erweist. Dementsprechend ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. 2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 800.00 festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Infolge Unterliegens ist dem Beschwerdeführer weiter keine Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdegegner hatten sich nicht vernehmen zu lassen; es besteht dementsprechend kein Entschädigungsanspruch. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

E. 2

Mit Eingabe vom 21. Februar 2024 erhob der Beschwerdeführer hiergegen fristgerecht Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung

und die Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer Strafuntersuchung (Urk. 2).

E. 3

Mit Verfügung vom 27. Februar 2024 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung einer Prozesskaution in Höhe von Fr. 2'000.00 angesetzt (Urk. 6). Mit Eingabe vom 29. Februar 2024 ersuchte der Beschwerdeführer daraufhin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 8). In der Folge wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. März 2024 die Frist zur Leistung einer Prozesskaution einstweilen abgenommen und die Staatsanwaltschaft ersucht, die Akten einzureichen (Urk. 12). Die Untersuchungsakten wurden der III. Strafkammer in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (Urk. 14).

E. 4

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ist von der Einholung von Stellungnahmen abzusehen (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 5

Die Staatsanwaltschaft hat somit zu Recht die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung verfügt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 2) vermögen hieran nichts zu ändern. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass unter diesen Umständen auch nicht zu beanstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung keine Ermächtigung zur Strafverfolgung im Sinne von § 148 GOG/ZH eingeholt hat (ZR 112/2013 Nr. 86). Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.